



Brüssel, den 13. Dezember 2022  
(OR. en, sl)

15686/22  
ADD 1 REV 1

INST 445  
POLGEN 163  
AG 152

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Legislative Programmplanung: Gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2023 und 2024 = Erklärungen

---

### Erklärung Polens

Polen stimmt dem Ziel zu, die Rechtsstaatlichkeit weiterhin zu verteidigen sowie unsere Demokratie in der gesamten Union zu schützen und zu stärken und unsere gemeinsamen europäischen Werte zu verteidigen.

Dennoch betonen wir im Einklang mit dem langjährigen politischen und rechtlichen Standpunkt Polens, dass ein Instrument die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit nur dann unterstützen kann, wenn es sich ordnungsgemäß auf die Verträge stützt und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Unionsrechts angewandt wird. Die Anwendung der bestehenden Instrumente darf nicht zu zweierlei Maßstäben führen und sollte den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, der Gleichbehandlung und des gegenseitigen Vertrauens sowie den Verfassungssystemen, dem rechtlichen Erbe und der nationalen Identität der Mitgliedstaaten wie in den Verträgen vorgesehen gebührend Rechnung tragen.

## Erklärung Sloweniens

Slowenien unterstützt die Annahme der Gemeinsamen Erklärung der Kommission, des Rates der EU und des Europäischen Parlaments zu den gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2023 und 2024, die einen bedeutenden Schritt in Richtung eines koordinierten und erfolgreichen Vorgehens der Organe bei aktuellen Fragen und bei der Umsetzung der ehrgeizigen Agenda der EU darstellt.

Wir begrüßen, dass der Westbalkan im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprozess zweimal erwähnt wird. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Verweis auf „Bewerberländer“ in Nummer 4 der gemeinsamen Erklärung ungenau ist, da er Bosnien und Herzegowina und den Kosovo nicht umfasst. Nach dieser Formulierung sind sie von der Zusammenarbeit im Hinblick auf einen künftigen Beitritt zur Union ausgeschlossen.

---